

## Haushaltssatzung der Stadt Ulm für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	529.356.600 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-521.294.200 €
1.3	<hr/> Veranschlagtes ordentlichen Ergebnis von	<hr/> 8.062.400 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	<hr/> Veranschlagtes Sonderergebnis von	<hr/> 0 €
1.7	<hr/> <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> von	<hr/> <b>8.062.400 €</b>
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	504.403.800 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-473.489.500 €
2.3	<hr/> Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	<hr/> 30.914.300 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	37.476.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-123.065.400 €
2.6	<hr/> Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	<hr/> -85.589.400 €
2.7	<hr/> <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> von	<hr/> <b>-54.675.100 €</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	18.000.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-8.000.000 €
2.10	<hr/> <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> von	<hr/> <b>10.000.000 €</b>
2.11	<hr/> <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> von	<hr/> <b>-44.675.100 €</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **17.000.000 €**

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**47.092.500 €**

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**90.000.000 €**

### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.  
der Steuermessbeträge.

Ulm, 18. Dezember 2019

gez.

Gunter Czisch  
Oberbürgermeister